

Anlage I

Auswertung der Anhörung der Träger öffentlicher Belange und der öffentlichen Auslegung zum Bebauungsplan „Staufenstraße Nord“ in Krehwinkel

Träger öffentlicher Belange	Stellungnahme Träger öffentlicher Belange	Abwägungsvorschlag
<p>Regierungspräsidium eingegangen am</p>	<p><b>Bebauungsplan und örtliche Bauvorschriften „Staufenstraße „Nord“ in Rudersberg-Krehwinkel</b>  <b>Beteiligung gemäß § 4 Abs. 2 BauGB, Verfahren nach § 13 b BauGB</b></p> <p>Sehr geehrte Damen und Herren,</p> <p>das Regierungspräsidium Stuttgart nimmt zur o.g. Planung folgendermaßen Stellung.</p> <p><b>Raumordnung:</b></p> <p>Aus raumordnerischer Sicht bestehen keine Bedenken gegen die Planung.</p> <p>Zur Aufnahme in das Raumordnungskataster wird gemäß § 26 Abs. 3 LplG gebeten, dem Regierungspräsidium nach Inkrafttreten des Planes eine Fertigung der Planunterlagen in digitalisierter Form an das Postfach <a href="mailto:KoorindationBauleitplanung@rps.bwl.de">KoorindationBauleitplanung@rps.bwl.de</a> zu senden. Die Stadtkreise und großen Kreisstädte werden gebeten, auch den Bekanntmachungsnachweis digital vorzulegen.</p> <p><b>Anmerkung:</b>  Abteilung 8 – Denkmalpflege – meldet Fehlanzeige</p> <p>Hinweis:</p> <p>Wir bitten künftig – soweit nicht bereits geschehen – um Beachtung</p>	<p>Kenntnisnahme.</p> <p>Kenntnisnahme. Das Regierungspräsidium erhält eine Mehrfertigung auch in digitalisierter Form.</p> <p>Kenntnisnahme.</p>

	<p>des Erlasses zur Koordination in Bauleitplanverfahren vom 11.03.2021 mit jeweils aktuellem Formblatt (abrufbar unter <a href="https://rp.baden-wuerttemberg.de/themen/bauen/bauleitplanung">https://rp.baden-wuerttemberg.de/themen/bauen/bauleitplanung</a>).</p> <p>Mit freundlichen Grüßen</p> <p>gez. Stefanie Bäurle</p>	
<p><b>Landratsamt Rems-Murr-Kreis eingegangen am 25.10.2021</b></p>	<p><b>Beteiligung am Bebauungsplanverfahren Bebauungsplan „Staufenstraße Nord“ in Rudersberg-Krehwinkel</b></p> <p><b>Fristablauf für die Stellungnahme am 27.10.2021</b></p> <p>Sehr geehrte Damen und Herren, sehr geehrter Herr Schaal,</p> <p>zu o.g. Verfahren wird wie folgt Stellung genommen:</p> <p>Am Verfahren wurden die Ämter</p> <p><b>Baurechtsamt Amt für Umweltschutz Landwirtschaftsamt Straßenbauamt</b></p> <p>beteiligt.</p> <p>Aufgrund der Fachbehördenbeteiligung liegen der Geschäftsstelle für Genehmigungs- und Planverfahren folgende Informationen vor:</p> <p><b><u>Baurechtsamt</u></b></p> <p>Es bestehen keine Bedenken.</p> <p><b><u>Amt für Umweltschutz</u></b></p>	<p>Kenntnisnahme.</p>

**Naturschutz und Landschaftspflege**

Es bestehen keine Bedenken.

Es wird jedoch darum gebeten, in Zukunft die artenschutzrechtliche Prüfung anhand unseres 3-Stufen-Modells abzuarbeiten und hierbei Stufe 1 sauber von Stufe 2 zu unterscheiden. Im vorliegenden Falle der Fledermäuse heißt dies, in Stufe 1 innerhalb der Relevanzprüfung ein Potenzial für Fledermäuse auszuschließen. Hierfür können auch wie hier im B-Plan „Staufenstraße Nord“ einzelne Detektorbegehungen hinzugezogen werden. Wenn diese Relevanzprüfung ein Fledermauspotenzial und betreffende Verbotstatbestände nicht sicher ausschließen kann müssen vertiefende Untersuchungen (Stufe 2) vorgenommen werden. Innerhalb der vertiefenden Untersuchungen muss der fachliche Standard eingehalten werden, was im Beispiel der Fledermäuse mind. 5 Begehungstermine sind (Detektor + Schwärmkontrollen). Ansonsten können aufgrund der hohen Wechselfrequenz von Fledermäusen tradierte Lebensstätten nicht sicher ausgeschlossen werden.

Bearbeiter:

Frau Schulz, Tel. 07151 – 501 2107

**Immissionsschutz**

Es bestehen keine Bedenken.

**Grundwasserschutz**

Es bestehen keine Bedenken.

**Bodenschutz**

Durch die Ausweisung des geplanten Baugebiets und der damit verbundenen geplanten Errichtung eines allgemeinen Wohngebiets erfolgt ein erheblicher Eingriff in Böden mit der Boden- und Grünzahl 35 bis 59. Ein vollständiger Ausgleich ist bei dem gewählten Verfahren nach § 13 a/13 BauGB nicht vorgesehen.

Kenntnisnahme.

Kenntnisnahme und Beachtung.

Kenntnisnahme.

Kenntnisnahme.

Kenntnisnahme. Festsetzungen zum Bodenschutz sind im Bebauungsplan enthalten. Das Merkblatt „Bodenschutz bei Baumaßnahmen“ ist der Begründung als Anlage beigefügt.

	<p>Bei Durchführung eines Verfahrens nach §§ 13 a/13 b BauGB gelten Eingriffe, die aufgrund der Aufstellung eines Bebauungsplanes zu erwarten sind, als zulässig und bedürfen keiner Eingriffs-Ausgleichs-Bilanzierung. Der Verzicht auf eine formelle Umweltprüfung im beschleunigten Verfahren entbindet jedoch nicht von der Pflicht, die Belange des Bodenschutzes nach § 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB sowie § 1 a BauGB bei der Abwägung zu berücksichtigen. Dies ist in der Begründung zum Bebauungsplan entsprechend zu erläutern und zu begründen.</p> <p>Der anfallende Oberboden sollte zur Bodenverbesserung an geeigneter Stelle eingesetzt werden. Das Merkblatt „Bodenschutz bei Baumaßnahmen“ ist zu beachten.</p> <p><b>Bearbeiter:</b> Herr Dr. Schuler, Tel. 07151- 501-2828</p> <p><b>Altlasten und Schadensfälle</b> Es bestehen keine Bedenken.</p> <p><b>Kommunale Abwasserbeseitigung</b> Die Hinweise des beigefügten Merkblattes „Dezentrale Beseitigung von Niederschlagswasser“ sind zu beachten.</p> <p><b>Gewässerbewirtschaftung</b> Es bestehen keine Bedenken.</p> <p><b>Hochwasserschutz und Wasserbau</b> Es bestehen keine Bedenken</p> <p><b><u>Landwirtschaftsamt</u></b></p> <p>Nach § 1 Absatz 7 BauGB sind bei der Aufstellung von Bauleitplänen öffentliche und private Belange untereinander abzuwägen. Mögliche Konflikte durch die Nähe von Landwirtschaft und Wohnbebauung sind zu verhindern.</p>	<p>Kenntnisnahme.</p> <p>Kenntnisnahme. Das Merkblatt „Dezentrale Beseitigung von Niederschlagswasser“ ist der Begründung als Anlage beigefügt.</p> <p>Kenntnisnahme.</p> <p>Kenntnisnahme.</p> <p>Die Anregung wird aufgenommen. Auf mögliche Emissionen durch landwirtschaftliche Betriebe und die Bewirtschaftung landwirtschaftlicher Flächen wird im Bebauungsplan hingewiesen.</p>
--	---	--

	<p>Der Ortsteil Krehwinkel ist ein Dorfgebiet mit landwirtschaftlichen Betrieben und Wohnbebauung. Von landwirtschaftlichen Betrieben bzw. Flächen gehen üblicherweise Emissionen von Gerüchen, Lärm und Staub aus, die in einem gewissen Rahmen toleriert werden sollten bzw. zu tolerieren sind. Diese Beeinträchtigungen können sich auch an Sonn- und Feiertagen oder in der Nacht ergeben. Weitere Beeinträchtigungen können sich z.B. durch das vermehrte Auftreten von Fliegen ergeben.</p> <p>Wir bitten um Aufnahme in den Bebauungsplan um spätere Konflikte der Wohnbebauung mit der Landwirtschaft zu vermeiden.</p> <p>Aus landwirtschaftlicher Sicht bestehen keine weiteren Bedenken.</p> <p><b>Straßenbauamt</b></p> <p>Das o.g. Vorhaben befindet sich derzeit im Bereich der K 1876 sowohl im Erschließungsbereich als auch auf freier Strecke. Auf freier Strecke gelten entsprechende Anbaubeschränkungen somit dürfen gemäß § 22 StrG Hochbauten jeder Art bzw. bauliche Anlagen längs der Kreisstraße in einer Entfernung bis zu 15 Meter, jeweils gemessen vom äußeren Rand der befestigten Fahrbahn nicht errichtet werden.</p> <p>Gemäß § 8 Abs. 1 StrG ist eine Ortsdurchfahrt der Teil einer Kreisstraße, der innerhalb der geschlossenen Ortslage liegt und auch der Erschließung der anliegenden Grundstücke oder der mehrfachen Verknüpfung des Ortsstraßennetzes dient. Geschlossene Ortslage ist der Teil des Gemeindegebietes, der in geschlossener oder offener Bauweise zusammenhängend bebaut ist. Einzelne unbebaute Grundstücke, zur Bebauung ungeeignetes oder ihr entzogenes Gelände oder einseitige Bebauung unterbrechen den Zusammenhang nicht.</p> <p>Nach I.2 ODR handelt es sich um einen Erschließungsbereich, wenn die Nutzung der anliegenden Grundstücke durch Zufahrten und Zugänge an die Kreisstraße tatsächlich möglich und rechtlich zulässig ist.</p>	<p>Kenntnisnahme.</p> <p>Kenntnisnahme.</p>
--	---	---

	<p>Die rechtliche Zulässigkeit folgt aus den Festsetzungen eines Bebauungsplans oder aus der Lage der Straße in einem nach § 34 BauGB beurteilten Gebiet.</p> <p>Laut den Planunterlagen erfolgt die verkehrliche Erschließung des Plangebiets über den nördlichen verlaufenden Weg und über die Staufenstrasse (K 1876). Eine detaillierte Planung der Zufahrt über die Kreisstrasse konnte aus den Planunterlagen nicht entnommen werden. Wir weisen darauf hin, dass aufgrund einer Planung der Zufahrt auf die K 1876 eine Ortsdurchfahrtsgrenzverlegung (OD-Grenze) denkbar wäre, so dass sich das Vorhaben dann im Erschließungsbereich befindet. Jedoch aber auch nur, wenn die Zufahrt auf die K 1876 von Flurstück 441/2 erfolgt.</p> <p>Die Verlegung der Ortsdurchfahrtsgrenze zum Erschließungsbereich erfolgt auf Antrag der Gemeinde beim Straßenbauamt. Dies sollte seitens der Gemeinde bei der weiteren Planung berücksichtigt werden.</p> <p>Sollte eine OD-Grenzverlegung erfolgen und sich das o.g. Vorhaben im Erschließungsbereich befinden, würden die oben genannten Anbau-beschränkungen gemäß § 22 StrG nicht greifen.</p> <p>Sollte die Zufahrt über die K 1876 erfolgen, sind bei den Ein- und Aus-fahrten nach den Richtlinien für die Anlage von Stadtstrassen (RASt 06) entsprechende Sichtfelder von (3 x 30 m bei 30 km/h bzw. 3 x 70 m bei 50 km/h) einzuhalten. Die Mindestabstände zur öffentlichen Ver-kehrsfäche (Wände Carport 1 m und Garagen 5 m) sind ebenfalls ein-zuhalten. Sollte mittels Bebauungsplan eine direkte Ein- und Ausfahrt zur Kreisstrasse zugelassen werden, müsste im Anschluss geprüft werden, ob dadurch dann die Ortstafel etwas nach Außen verlegt werden müsste. Vorsorglich sei erwähnt, dass durch eine geänderte Wohnbe-bauung keine Rechtsgrundlage für einen vorgelagerten Geschwindig-keitsrichter vorhanden ist.</p> <p>Mit freundlichen Grüßen</p>	<p>Kenntnisnahme. Eine Ortsdurchfahrtsgrenzverlegung wird geprüft.</p> <p>Kenntnisnahme.</p>
--	---	--

	<p>S. Voigt</p> <p>Anlagen</p>	
<p><b>Verband Region Stuttgart eingegangen am 15.11.2021</b></p>	<p>Stellungnahme um Bebauungsplan „Staufenstraße Nord“ in Rudersberg gemäß § 13 b BauGB Ihre E-Mail vom 01.02.2021</p> <p>Sehr geehrte Frau Herrmann,</p> <p>vielen Dank für die Beteiligung am oben genannten Bebauungsplanverfahren.</p> <p>Der Planungsausschuss des Verbandes Region Stuttgart wird dazu am 10.11.2021 die offizielle regionalplanerische Stellungnahme beschließen, daher wird um Fristverlängerung gebeten.</p> <p>Vorbehaltlich der Beschlussfassung ergeht folgende vorläufige Stellungnahme:</p> <p><b>Der Planung stehen Ziele der Regionalplanung nicht entgegen.</b></p> <p>Mit dem Bebauungsplan werden die planungsrechtlichen Voraussetzungen für den Bau eines Einfamilienhauses geschaffen. Das bestehende Gebäude wird abgerissen. Der rechtskräftige Flächennutzungsplan stellt die betreffenden Flächen jeweils zur Hälfte als Wohnbauflächen sowie als landwirtschaftliche Flächen dar und soll auf dem Wege der Berichtigung angepasst werden.</p> <p>Das Vorhaben tangiert einen Regionalen Grünzug, der mit der vorliegenden Planung ausgeformt wird.</p> <p>Die Ihnen zur Verfügung gestellte vorläufige Stellungnahme wurde damit unverändert beschlossen.</p>	<p>Kenntnisnahme.</p>

	<p>Für die Gewährung der Fristverlängerung danken wir Ihnen.</p> <p>Wir bitten Sie, uns nach Inkrafttreten des Bebauungsplanes ein Exemplar der Planunterlagen, möglichst in digitaler Form (an: <a href="mailto:planung@regoin-stuttgart.org">planung@regoin-stuttgart.org</a>) zu überlassen.</p> <p>Bei Rückfragen rufen Sie uns gerne an.</p> <p>Bei Rückfragen rufen Sie uns gerne an.</p> <p>Mit freundlichen Grüßen Maren Lipart</p> <p>Herr Kiwitt, z.K. vg. Abg. bef. am Jahnz WV</p>	
<p><b>Syna</b> <b>eingegangen am</b> <b>12.10.2021</b></p>	<p><b>Bebauungsplanverfahren „Staufenstraße Nord“ in Rudersberg-Krehwinkel</b></p> <p><b>Ihre Schreiben vom 22.09.2021</b></p> <p>Sehr geehrte Damen und Herren,</p> <p>für die Übersendung der Unterlagen danken wir Ihnen und nehmen gerne dazu Stellung.</p> <p>Gegen den im Betreff genannten Bebauungsplan bestehen von unserer Seite aus keine grundsätzlichen Bedenken.</p>	<p>Kenntnisnahme.</p>

	<p>Die Stromversorgung kann durch Erweiterung der bestehenden Anlagen sichergestellt werden.</p> <p>Innerhalb des Plangebietes befinden sich Anlagen die durch die Syna GmbH betrieben werden.</p> <p>Sollten Änderungen der Versorgungsanlagen oder der Straßenbeleuchtung erforderlich sein, gehen die hierfür anfallenden Kosten zu Lasten des Verursachers.</p> <p>Die derzeitige Lage der Bestandsanlage finden sie unter <a href="https://planauskunft.syna.de/planauskunft">https://planauskunft.syna.de/planauskunft</a>.</p> <p>Bei weiteren Fragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.</p> <p>Mit freundlichen Grüßen Syna GmbH</p> <p>Dietmar Lenz            Michael Kronmüller</p>	<p>Kenntnisnahme.</p> <p>Kenntnisnahme.</p> <p>Kenntnisnahme.</p>
<p><b>Telekom</b> eingegangen am</p>		
<p><b>Vodafone BW GmbH</b> eingegangen am <b>12.10.2021</b></p>	<p><b>Bebauungsplan „Staufenstraße Nord“ in Krehwinkel – Beteiligung gemäß § 4 Abs. 2 BauGB</b></p> <p>Sehr geehrte Frau Herrmann,</p>	

	<p>vielen Dank für Ihre Informationen.</p> <p>Gegen die o.a. Planung haben wir keine Einwände.</p> <p>Für Rückfragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung. Bitte geben Sie dabei immer unsere oben stehende Vorgangsnummer an.</p> <p><b>Bitte beachten Sie:</b> Bei einer Stellungnahme z.B. wegen Umverlegung, Mitverlegung, Bau- feldfreimachung, etc. oder eine Koordinierung/Abstimmung zum wei- teren Vorgehen, dass Vodafone und Unitymedia trotz der Fusion hier noch separat Stellung nehmen. Demnach gelten weiterhin die bisheri- gen Kommunikationswege. Wir bitten dies für die nächsten Monate zu bedenken und zu entschuldigen.</p> <p>Mit freundlichen Grüßen Order Entry Vodafone</p>	<p>Kenntnisnahme.</p> <p>Kenntnisnahme.</p>

**Einwendungen von Privatpersonen**

--	--	--